

5. Fortschreibung des Regionalplans Südostoberbayern – Kapitel B V 6 Bodenschätze

Zusammenfassung der wesentlichen Änderungen

Textliche Festlegungen zur Ordnung des Abbaus (6.2):

Entsprechend dem Beschluss des Planungsausschusses vom 17.07.2003 entfällt die Beschränkung des kleinflächigen Abbaus außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten auf Bereiche im Anschluss an bestehende Abbaustätten unter dem Gesichtspunkt einer endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung.

Die vorgeschlagene neue Regelung unterscheidet nicht mehr zwischen groß- und kleinflächigem Abbau. Dadurch wird ein Abbau (unabhängig von seiner Größe) auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete grundsätzlich möglich. In diesen Fällen kommt der Gewinnung von Bodenschätzen bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen aus regionalplanerischer Sicht aber kein besonderes Gewicht zu. Vorhaben sind dann im Einzelfall noch landesplanerisch zu überprüfen.

Nicht zugelassen werden soll ein Abbau grundsätzlich lediglich in besonders schützenswerten Landschaftsteilen, sofern der Eingriff in Natur und Landschaft durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht kompensiert werden kann.

Es wird vorgeschlagen in der Begründung die im Sinne dieser Regelung besonders schützenswerte Landschaftsteile wie folgt zu definieren: Demnach sind dies insbesondere

- besonders bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile wie Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen,
- Schutz- und Erholungswälder,
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorzuhalten sind, und
- Moore und ökologisch wertvolle Verlandungszonen.

Ob besonders schützenswerte Landschaftsteile betroffen sind, ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Als Ausnahme vom Ausschluss besonders schützenswerter Landschaftsteile kommen nur besonders seltene oder sehr hochwertige Vorkommen (z.B. bei bestimmten Festgesteinen) in Betracht.

Ausweisung von Vorrang (VR)- und Vorbehaltsgebieten (VB):

Die folgenden Gebiete sollen neu ausgewiesen oder neu abgegrenzt werden bzw. entfallen (die hier nicht aufgeführten Gebiete bleiben unverändert):

- 101K1 Stadt Altötting: Neuabgrenzung des VR
- 101K2 Stadt Altötting und Gemeinde Teising: Neuabgrenzung des VB
- 101K3 Stadt Altötting: Neuabgrenzung und Aufstufung vom VB zum VR
- 103K2 Gemeinde Burgkirchen a.d.Alz: Neuausweisung als VR
- 107K1 Gemeinden Garching a.d.Alz und Feichten a.d.Alz: Neuabgrenzung des VR
- 110K2 Gemeinde Kastl: Neuausweisung als VR
- 110K3 Gemeinde Kastl: Neuausweisung als VR
- 110L1 Gemeinde Kastl: Streichen des bisherigen VR
- 110L2 Gemeinde Kastl: Streichen des bisherigen VR
- 110L3 Gemeinde Kastl: Streichen des bisherigen VB
- 120K1 Stadt Töging a.Inn, Gemeinde Winhöring: Streichen des bisherigen VR
- 121K1 Markt Tüßling und Gemeinde Polling: Neuausweisung als VB
- 124K1 Gemeinde Winhöring: Neuausweisung als VR

206K1 Gemeinde Bischofswiesen: Neuausweisung als VR

207K3 Stadt Freilassing: Neuausweisung als VR

- 208K1 Stadt Laufen: Neuabgrenzung des VR
- 208K2 Stadt Laufen: Neuausweisung als VR
- 212K1 Gemeinde Saaldorf-Surheim: Zusammenlegung des bisherigen VR mit bisherigem VB 212K4 und Neuabgrenzung als neues VB
- 213K1 Gemeinde Schneizlreuth: Neuabgrenzung des VB, zugleich auch Neuausweisung als VB für Festgestein 213F3
- 213F4 Gemeinde Schneizlreuth: Neuausweisung als VB für Festgestein

- 301K1 Gemeinde Ampfing: Neuabgrenzung und Aufstufung vom VB zum VR
- 301K2 Gemeinde Ampfing und Mettenheim: Neuabgrenzung des bisherigen VB 301K2 zusammen mit dem bisherigen VR 301K3 zum neuen VR
- 306K2 Markt Gars a.Inn: Streichen des bisherigen VR
- 314K1 Gemeinde Mettenheim: Neuausweisung als VB (vorbehaltlich des In-Kraft-Treten einer entsprechenden Änderung der Bannwaldverordnung „Mühldorfer Hart“)
- 315K1 Stadt Mühldorf a.Inn und Gemeinde Mettenheim: Neuabgrenzung des VR
- 316K1 Stadt Neumarkt-Sankt Veit: Streichen des bisherigen VR
- 320K2 Gemeinde Oberneukirchen: Neuausweisung als VR
- 328K1 Gemeinde Taufkirchen und Markt Kraiburg a.Inn: Neuausweisung als VR
- 329K1 Gemeinde Unterreit: Neuausweisung als VR

- 402K3 Gemeinde Amerang: Neuabgrenzung und Aufstufung vom VB zum VR
- 404K2 Gemeinde Babensham: Neuausweisung als VR
- 411K1 Markt Bruckmühl: Neuabgrenzung des VR
- 414K1 Gemeinde Eggstätt: Neuabgrenzung und Aufstufung vom VB zum VR
- 414K2 Gemeinde Eggstätt: Neuausweisung als VB
- 418K1 Gemeinde Frasdorf: Neuausweisung als VR
- 419K2 Gemeinde Griesstätt: Neuausweisung als VR
- 422K1 Gemeinde Halfing: Streichen des bisherigen VB
- 427K1 Gemeinde Nußdorf a.Inn: Neuausweisung als VB
- 431K1 Gemeinde Prutting: Neuabgrenzung des VR
- 436F1 Gemeinde Rohrdorf und Markt Neubeuern: Neuabgrenzung des VB

- 501K1 Gemeinde Altenmarkt a.d.Alz: Neuabgrenzung des VB
- 503K2 Gemeinde Chieming: Neuabgrenzung des VR
- 504K1 Gemeinde Engelsberg: Neuabgrenzung des VB
- 504K2 Gemeinde Engelsberg: Neuausweisung als VR
- 509K1 Gemeinde Kienberg: Neuabgrenzung des VR
- 511F1 Gemeinde Marquartstein: Neuabgrenzung des VB
- 512K1 Gemeinde Nußdorf: Neuabgrenzung des VR
- 512K2 Gemeinde Nußdorf: Neuausweisung als VR
- 513K2 Gemeinden Obing: Streichen des bisherigen VB
- 513K4 Gemeinde Obing: Neuausweisung als VB
- 514K1 Gemeinde Palling: Neuabgrenzung des VR
- 514K6 Gemeinde Palling: Aufstufung vom VB zum VR
- 520K1 Gemeinde Schnaitsee: Neuabgrenzung des VR
- 520K2 Gemeinde Schnaitsee: Neuabgrenzung des VR
- 520K3 Gemeinde Schnaitsee: Neuausweisung als VR
- 522K2 Gemeinden Siegsdorf und Vachendorf: Neuabgrenzung des VB
- 525K1 Gemeinde Tacherting: Neuabgrenzung und Aufstufung vom VB zum VR
- 527K2 Stadt Tittmoning: Neuausweisung als VR
- 527K3 Stadt Tittmoning: Neuausweisung als VR
- 527K4 Stadt Tittmoning: Neuausweisung als VR
- 527K5 Stadt Tittmoning: Neuausweisung als VR
- 527K6 Stadt Tittmoning: Neuausweisung als VB
- 530K1 Stadt Trostberg und Gemeinde Tacherting: Neuausweisung als VR

Nachfolgenutzung (6.4):

Die Festlegungen zu den Nachfolgenutzungen bleiben im Wesentlichen unverändert. Ergänzt werden lediglich einzelne Regelungen für Abbaugelände, für die aufgrund ihrer Lage eine besondere Regelung angezeigt ist.

Für folgende Gebiete wird eine spezielle Festlegung der Nachfolgenutzung neu aufgenommen:

Bei Nassabbau:

6.4.2.3:

VB427K1: Erfordernisse des Naturschutzes

Bei Trockenabbau:

6.4.3.1:

VR 530K1: Untersagung von Wiederverfüllung mit ortsfremdem Material und Festsetzung einer land- bzw. forstwirtschaftliche oder eine ökologische Nachfolgefunktion

6.4.3.2:

VR 206K1 und VB 213K1, 532K1: standortgerecht Aufforstung

6.4.3.3:

418K1, 527K2, 527K3: Biotopentwicklung

121K1, 314K1, 402K3, 404K2, 414K1, 512K1, 512K2 und 527K4: forstwirtschaftliche Nachfolgenutzung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse des Naturschutzes

Sonstige Regelungen:

Die Ziele und Grundsätze zur Sicherung (6.1) und zum Abbau (6.3) der Bodenschätze bleiben weitgehend unverändert.